

Die Frage:

Welche Hilfestellungen rund um die Sauerstoffverabreichung kann das Personal der Hauspflege (Sozialbetreuer/in) übernehmen:

Die Ausgangssituation:

Die Pflege zu Hause gewährleistet, die zu pflegende Person ist sauerstoffpflichtig (24 Stunden, fixe Verordnung). Die häusliche Pflege und Betreuung wird vorwiegend von der Familie selber gewährleistet, unterstützt wird diese vom Hauspflegedienst.

Es gibt Tage und Zeiten am Tag an denen die verordnete Literanzahl des Sauerstoffs nicht ausreicht und eine Erhöhung für einen begrenzten Zeitraum nötig ist.

Die Antwort:

Wesentlich ist, dass die Situation der Betreuten als Ganzes erfasst wird und davon ausgehend geklärt wird, welche Dienste und Berufsgruppen zu involvieren sind, um den Betreuten eine angemessene Versorgung gewährleisten zu können.

Damit reduziert sich die Diskussion um die Kompetenzen nicht auf Einzelleistungen, sondern um die Bedürfnisse der betroffenen Person.

Da die Gesamtsituation des betroffenen Betreuten nicht zur Gänze bekannt ist, kann auf die Anfrage folgende allgemeine Antwort gegeben werden, die es auf den konkreten Fall herunter zu brechen ist.

Prinzipiell gilt: Sauerstoff ist ein verschreibungspflichtiges Medikament.

Je nachdem wie und in welcher Menge der Sauerstoff verabreicht wird, kann (muss aber nicht) die Verabreichung unter den Art. 4, Absatz 1 („... Gemäß dem Pflegeplan des verantwortlichen Krankenpflegers bzw. der verantwortlichen Krankenpflegerin und gemäß den Vorgaben oder unter Supervision des Krankenpflegers bzw. der Krankenpflegerin nimmt der Sozialbetreuer bzw. die Sozialbetreuerin folgende Aufgaben wahr: a) Verabreichung der verschriebenen Therapie auf natürlichem Wege ...) fallen.

Der Sozialbetreuer hat keine eigenständige Kompetenz in der Verabreichung von Sauerstoff.

Er/sie kann, infolge einer pflegerischen Einschätzung, Unterstützungsfunktionen übernehmen, diese sind aber im konkreten Fall zu definieren.

Durch die Familienangehörigen kann viel an Aktivitäten abgedeckt werden, die im Einzelfall weit über die Kompetenzen von Berufsgruppen hinausgehen.

Dies geht aber nur, wenn die Angehörigen im Sinne des Selbstmanagements entsprechend darauf vorbereitet und geschult werden. Für institutionalisierte Dienste und Berufsgruppen gelten die definierten Kompetenzbereiche.

Hier bildet einzig der Notfall eine Ausnahme.

Dr.in Marianne Siller

Südtiroler Sanitätsbetrieb / Azienda Sanitaria dell'Alto Adige / Azienda Sanitera de Sudtiroil

Marta von Wohlgemuth

für den Landesverband der Sozialbetreuung